

ANHANG 3

RCI Weeks-Tauschprogramm – Mitgliedschaftsbedingungen

1. EINFÜHRUNG

- 1.1 Die vorliegenden Mitgliedschaftsbedingungen stellen den rechtsverbindlichen Vertrag zwischen RCI Europe („RCI“ bzw. „wir“) und jeder Person dar, die gegenwärtig oder in der Vergangenheit den rechtlichen Anspruch auf Besitz, Belegung oder Nutzung einer Unterbringung („Ferienwohnrecht“) in einer zu RCI gehörigen Anlage („angeschlossene Anlage“) oder eines Urlaubsplans hat bzw. hatte, die eine Mitgliedschaft bei RCI beantragt bzw. eine solche erhalten hat und die am Tauschurlaubsprogramm von RCI teilnimmt bzw. teilgenommen hat („Mitglied“ bzw. „Sie“).
- 1.2 Die vorliegenden Mitgliedschaftsbedingungen gelten zusammen mit sämtlichen weiteren Allgemeinen Bedingungen, die RCI Ihnen mitgeteilt hat, für alle Programme und Leistungen, die RCI seinen am RCI Weeks-Tauschprogramm („RCI-Tauschurlaubsprogramm“) teilnehmenden Mitgliedern, deren Reisebegleitern sowie deren Gästen („Gäste“) bietet.
- 1.3 Ihre Entscheidung für den Kauf von Ferienwohnrechten sollte vordergründig auf den Vorteilen basieren, die sich aus dem Besitz, der Verwendung und der Nutzung Ihres Ferienwohnrechts in der angeschlossenen Anlage ergeben, und nicht auf den voraussichtlichen Vorteilen eines Tausches im Rahmen des RCI-Tauschurlaubsprogramms.
- 1.4 Die vorliegenden Mitgliedschaftsbedingungen unterliegen ungeachtet der Nationalität des Mitglieds den Gesetzen von England und Wales und sind entsprechend auszulegen.
- 1.5 Andere Programme und Leistungen, die im Ermessen von RCI durch RCI oder mit der Genehmigung von RCI durch Dritte angeboten werden, unterliegen gesonderten Allgemeinen Bedingungen, die Ihnen zum Zeitpunkt des Angebots mitgeteilt werden.

2. RCI-TAUSCHURLAUBSPROGRAMM

- 2.1 Mitglieder, welche die in den vorliegenden Mitgliedschaftsbedingungen aufgeführten Gebühren fristgerecht zahlen und sich auch anderweitig an die besagten Bedingungen halten, sind zur Teilnahme am RCI-Tauschurlaubsprogramm zugelassen. In einigen Fällen können geringfügige Ausnahmen gelten, zum Beispiel wenn Gebühren im Namen eines Mitglieds in voller Höhe durch einen autorisierten Dritten wie eine angeschlossene Anlage gezahlt werden.
- 2.2 Mitgliedern wird in regelmäßigen Abständen das jeweils gültige RCI-Anlagenverzeichnis zur Verfügung gestellt. Dies erfolgt in dem jeweils von RCI nach eigenem Ermessen festgelegten Format, einschließlich Veröffentlichung auf der Website von RCI, oder in einem anderen elektronischen Format.
- 2.3 Auf der RCI-Website sind jeweils in ihrer gültigen Fassung die für Mitglieder verfügbaren Optionen zum Tausch von Ferienwohnrechten sowie die Verfahren und Bedingungen dargelegt, denen diese unterliegen. Diese können auch in anderen Publikationen von RCI enthalten sein. Diese Verfahren und Bedingungen werden in vollem Umfang in die vorliegenden Mitgliedschaftsbedingungen aufgenommen.
- 2.4 RCI behält sich das Recht vor, Anweisungen bezüglich Ihres Ferienwohnrechts von Nicht-Mitgliedern, Gästen bzw. anderen Dritten abzulehnen, wenn keine schriftliche Bestätigung von Ihnen vorliegt, dass diese in Ihrem Namen agieren dürfen.
- 2.5 Bisweilen bietet RCI seinen Mitgliedern die Möglichkeit, gegen eine zusätzliche Gebühr eine Premium-Mitgliedschaft mit weiteren Vorteilen abzuschließen. Zu diesen Vorteilen zählen insbesondere Ermäßigungen auf einen kurzfristigen Wechsel in eine höhere Wohneinheitskategorie, ein erweiterter Zugang zu bestimmten Nichtmitgliederanlagen sowie Rabatte und Ermäßigungen auf andere Produkte und Leistungen. Die Gebühren und Vorteile einer Premium-Mitgliedschaft werden von RCI festgelegt und können von Zeit zu Zeit ohne vorherige Ankündigung gegenüber dem Mitglied geändert werden. RCI hat das Recht, nach alleinigem Ermessen die Angebote für Premium-Mitglieder jederzeit vorübergehend einzustellen, zu ändern, nicht weiter anzubieten oder anderweitig einzuschränken. Die einzelnen Angebote für Premium-Mitglieder unterliegen zusätzlichen Allgemeinen Bedingungen, welche in vollständiger Form unter www.rci.com eingesehen werden können. Einige Produkte und Leistungen für Premium-Mitglieder werden von Dritten angeboten und unterliegen deren Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 2.6 RCI kann spezielle Mitgliederprogramme entwickeln, die Angebote über zusätzliche oder abweichende Vorteile und Bedingungen enthalten; darin eingeschlossen, jedoch nicht beschränkt auf abweichende Preise, Zugang zu Preisnachlässen sowie Zugang zu nicht allgemein verfügbaren Produkten und Leistungen. Über die Eignung zur Teilnahme an diesen Mitgliederprogrammen befindet RCI, darin eingeschlossen die Mitgliedschaft für bestimmte Anlagen oder bestimmte Arten von Anlagen oder Standorten. In manchen Fällen können im Zusammenhang mit Programmen dieser Art zusätzliche Gebühren erhoben werden. RCI kann den Zugang zu Programmen dieser Art und/oder zu den mit ihnen verbundenen Vorteilen und Bedingungen nach eigener Wahl aussetzen, ändern, beenden oder beschränken. Programme dieser Art unterliegen möglicherweise zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen, über die die Mitglieder bei der Anmeldung informiert werden. Einige der im Rahmen dieser Programme angebotenen Produkte und Leistungen werden möglicherweise von Dritten angeboten und können deren abweichenden Geschäftsbedingungen unterliegen.
- 2.7 RCI teilt den Mitgliedern mit, wie diese RCI in Bezug auf die von RCI angebotenen Leistungen kontaktieren können. Diese Kontaktangaben können sich von Zeit zu Zeit ändern. RCI wird nach alleinigem Ermessen die Kontaktangaben und Standorte festlegen, über die den Mitgliedern Leistungen angeboten werden, und über welches Medium es mit Mitgliedern in Bezug auf die von RCI angebotenen Leistungen kommunizieren wird (z. B. E-Mail, Telefon usw.). Es besteht die Wahrscheinlichkeit (wenngleich keine Garantie dafür übernommen wird), dass Mitglieder von Standorten in der Region aus bedient werden, in der sie wohnhaft sind (beispielsweise werden in Frankreich wohnhafte Mitglieder aller Wahrscheinlichkeit nach von einem Standort in Europa aus betreut; jedoch kann RCI keine Garantie dahingehend übernehmen, dass es seine Mitglieder, ob online oder auf anderem Wege, in einer bestimmten Sprache bedienen kann). Preise, Produkte, Leistungen und Vorteile können sich je nach Wohnort des Mitglieds unterscheiden.

3. FINANZIELLE ABSICHERUNG VON MITGLIEDERN

Das RCI-Tauschurlaubsprogramm wird nicht von Programmen zur finanziellen Absicherung abgedeckt und stellt keinen Bestandteil eines Pauschalurlaubs dar, der den britischen Verordnungen für Pauschalreisen von 1992 (Package Travel, Package Holidays and Package Tours Regulations 1992) oder etwaigen Ersetzungen dieser Verordnungen unterliegt.

4. BEZIEHUNG ZWISCHEN RCI UND SEINEN ANGESCHLOSSENEN ANLAGEN

- 4.1 RCI und Erschließer, Vermarkter, Verkäufer, Verwalter, Eigentümerverbände und Managements der angeschlossenen Anlagen sind separate und eigenständige Unternehmen und es besteht kein Joint Venture, keine Partnerschaft und keine Agenturbeziehung zwischen ihnen. Auch das RCI-Tauschurlaubsprogramm und die von den angeschlossenen Anlagen bzw. in deren Namen verkauften Produkte und Leistungen, insbesondere Ferienwohnrechte, sind separat und eigenständig.
- 4.2 RCI gibt keinerlei Versprechen oder Zusicherungen (es sei denn, diese erfolgen speziell und gesondert in Schriftform durch RCI) in Bezug auf angeschlossene Anlagen, den Titel des Eigentümers bzw. Verwalters angeschlossener Anlagen oder in Bezug auf das Management bzw. die Finanzlage angeschlossener Anlagen. Angeschlossene Anlagen befinden sich weder im Besitz noch unter der Kontrolle von RCI noch ist RCI in irgendeiner Weise Verwalter angeschlossener Anlagen. Mitglieder müssen diesbezüglich selbst Erkundigungen einholen.
- 4.3 RCI ist ein Anbieter von Tauschdiensten, der Ferienwohnrechte weder erschließt noch verkauft noch vermarktet. Es besteht jedoch ein Vertrag zwischen RCI und jeder angeschlossenen Anlage, der es Besitzern von Ferienwohnrechten in einer angeschlossenen Anlage ermöglicht, eine Mitgliedschaft bei RCI zu beantragen.
- 4.4 Sollte die angeschlossene Anlage ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber RCI nicht nachkommen oder der Vertrag über den Anschluss der Anlage aus einem beliebigen Grund enden, verliert die Anlage unter Umständen ihren Status als angeschlossene Anlage. In diesem Fall liegt es im alleinigen Ermessen von RCI, ob es die Rechte der Mitglieder, die ein Ferienwohnrecht in dieser Anlage besitzen, aussetzt oder aufkündigt.
- 4.5 Diese Mitgliedschaftsbedingungen sind eigenständig und unabhängig von Ihrem/Ihren Vertrag/Verträgen mit dem Erschließer, Vermarkter, Verkäufer, Verwalter, Eigentümerverband bzw. Management der angeschlossenen Anlage.
- 4.6 Durch RCI veröffentlichte Informationen zu den angeschlossenen Anlagen, insbesondere zu Einrichtungen, Annehmlichkeiten und Leistungen, wurden ausschließlich von den entsprechenden angeschlossenen Anlagen erstellt und zur Verfügung gestellt. Bitte beachten Sie, dass von der angeschlossenen Anlage angebotene Einrichtungen, Annehmlichkeiten und Leistungen ohne vorherige Ankündigung zurückgezogen werden und in bestimmten Jahreszeiten nur eingeschränkt verfügbar sein können. Mitglieder müssen bezüglich der Beschreibung einer angeschlossenen Anlage

selbst Erkundigungen einholen und sicherstellen, dass diese all ihre Anforderungen erfüllt. Dies gilt besonders für Reiseterrine außerhalb der Saison. Obwohl RCI vertretbare Anstrengungen unternimmt, um sicherzustellen, dass die im Namen der angeschlossenen Anlage von RCI veröffentlichten Informationen korrekt und auf dem neuesten Stand sind, übernimmt RCI keine Verantwortung für die (wiederholte) Veröffentlichung falscher, unvollständiger oder irreführender Informationen, die von einer angeschlossenen Anlage zur Verfügung gestellt werden. Ausgenommen sind Fälle, in denen RCI Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

5. ANTRAG AUF MITGLIEDSCHAFT

- 5.1 Als Voraussetzung für eine Mitgliedschaft müssen Sie:
- 5.1.1 mindestens 18 Jahre alt sein;
 - 5.1.2 einen Tauschurlaub-Mitgliedschaftsvertrag in der vorgeschriebenen Form ausfüllen, unterzeichnen und an RCI senden (Verträge müssen entweder persönlich oder in Ihrem Namen eingereicht werden);
 - 5.1.3 die entsprechende Mitgliedsgebühr zum von RCI festgelegten Zeitpunkt an RCI zahlen (die Zahlung der Gebühr muss entweder durch Sie persönlich oder in Ihrem Namen erfolgen); und
 - 5.1.4 eine Bestätigung (Annahme) des Tauschurlaub-Mitgliedschaftsvertrags durch RCI erhalten.
- 5.1.5 Die Mitgliedschaft erfolgt im Namen der natürlichen Person, die ein Ferienwohnrecht in einer/mehreren angeschlossenen Anlage(n) hat.
- 5.2 Wir behalten uns das Recht vor, einen Antrag auf RCI-Mitgliedschaft bzw. einen Tauschurlaub-Mitgliedschaftsvertrag nach alleinigem Ermessen abzulehnen (auch wenn RCI diesen unter Umständen bereits unterzeichnet hat), insbesondere wenn dies durch die Gesetze, Vorschriften oder Bestimmungen einer lokalen, regionalen, nationalen oder bundesstaatlichen Regierungsstelle oder einer Justiz-, Ordnungs-, Aufsichts- oder Vollstreckungsbehörde bzw. eines Gerichts vorgeschrieben wird.
- 5.3 Gemäß den vorliegenden Bedingungen beginnt Ihre RCI-Mitgliedschaft an dem Tag des Monats, an dem (a) RCI den von Ihnen und RCI unterzeichneten Tauschurlaub-Mitgliedschaftsvertrag erhalten, bearbeitet und angenommen hat und (b) RCI die fällige Mitgliedschaftsgebühr erhalten hat. RCI kann Ihre RCI-Mitgliedschaft beenden/ablehnen, nachdem RCI den Tauschurlaub-Mitgliedschaftsvertrag unterzeichnet hat, wenn die fällige Mitgliedschaftsgebühr nicht bei RCI eingeht oder RCI sich gemäß 5.2 dazu entschließt.
- 5.4 Mitgliedschaften sind ein Jahr lang gültig, beginnen an dem Tag des Monats, der unter 5.3 dargelegt ist, und enden am letzten Tag dieses Monats in dem Jahr, in dem die Mitgliedschaft ausläuft.
- 5.5 Ihre Mitgliedschaft deckt jedes Ferienwohnrecht ab, das Sie in einer angeschlossenen Anlage besitzen (bis zu einschließlich 5 Wochen). Für jedes Ferienwohnrecht in einer anderen angeschlossenen Anlage bzw. für jedes Ferienwohnrecht, das über 5 Wochen hinausgeht, wird eine weitere Beitragsgebühr fällig.
- 5.6 Sollte ein Unternehmen, eine Personengesellschaft, ein Treuhänder, ein Verein oder eine andere Einheit Ferienwohnrecht(e) in (einer) angeschlossenen Anlage(n) besitzen, muss die Mitgliedschaft im Namen einer durch das Unternehmen bzw. die andere Einheit festgelegten natürlichen Person bestehen, welche als Vertreter für dieses bzw. diese fungiert.
- 5.7 Es können bis zu 2 Mitbesitzer von Ferienwohnrechten mit derselben Anschrift 1 Mitgliedschaft beantragen. Dabei müssen Sie ein Hauptmitglied angeben, das dann als Hauptansprechpartner für Angelegenheiten bezüglich Ihrer Mitgliedschaft fungiert.
- 5.8 RCI ist befugt, von beiden Mitbesitzern Anweisungen entgegenzunehmen und Informationen zu Ihrer Mitgliedschaft gegenüber diesen offenzulegen.
- 5.9 Sollten wir widersprüchliche Anweisungen von den Mitbesitzern erhalten, sind wir berechtigt, die zuerst eingegangenen Anweisungen zu befolgen. Wenn wir weiterhin widersprüchliche Anweisungen von den Mitbesitzern erhalten und diese nicht umgehend in Einklang gebracht oder aufgeklärt werden können, dürfen wir nach billigem Ermessen die Tauschrechte bezüglich Ihres Ferienwohnrechts aussetzen bzw. aufkündigen (mit entsprechender Rückerstattung) oder Ihre Mitgliedschaft beenden.
- 5.10 Ferienwohnrechts-Mitbesitzer mit unterschiedlichen Adressen müssen jeweils ihre eigene RCI-Mitgliedschaft beantragen.
- 5.11 Ihre Mitgliedschaft beim RCI-Tauschurlaubsprogramm ist an Sie persönlich gebunden und kann nicht übertragen oder verkauft werden.

6. ZAHLUNGSMETHODEN UND RÜCKERSTATTUNGEN

- 6.1 Geben Sie auf allen Überweisungen und an RCI ausgestellten Schecks Ihre Mitgliedsnummer an, um Fehler und unangemessene Verzögerungen zu vermeiden.
- 6.2 Die Gebühren Ihrer eigenen Bank für Zahlungen an RCI sowie für von RCI an Sie gezahlte Rückerstattungen sind von Ihnen zu tragen, es sei denn, die Zahlung erfolgt nachweislich aufgrund eines Fehlers seitens RCI.
- 6.3 Rückerstattungen, die RCI (nach eigenem Ermessen) vornimmt, erfolgen über dieselbe Zahlungsmethode und in derselben Währung, in der die ursprüngliche Zahlung getätigt wurde.

7. VERLÄNGERUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 7.1 Bedingung für eine Verlängerung Ihrer Mitgliedschaft ist die Zahlung der entsprechenden Beitragsgebühr, welche für jedes Jahr der Mitgliedschaft fällig ist.
- 7.2 Mitglieder können Ihre Mitgliedschaft zu jedem Zeitpunkt vor Ablauf Ihrer bestehenden Mitgliedschaft erneuern bzw. verlängern, indem Sie die fällige Beitragsgebühr an RCI zahlen.
- 7.3 Sollte bis zum Ablauf der im Erinnerungsschreiben angegebenen Frist keine Zahlung bei uns eingehen, behalten wir uns das Recht vor, Ihre Mitgliedschaft auszusetzen, bis alle fälligen Gebühren an RCI bezahlt wurden. Während der Aussetzung haben Sie keinen Anspruch auf die Leistungen der RCI-Mitgliedschaft, einschließlich des Rechts auf einen Tausch. Siehe dazu auch Punkt 18.1.3 und 18.2 der vorliegenden Mitgliedschaftsbedingungen, die uns das Recht einräumen, Ihre Mitgliedschaft unter diesen Umständen zu beenden. Wenn Sie die für die Verlängerung oder Erweiterung der Mitgliedschaft fälligen Beträge nicht fristgerecht bezahlen, behalten wir uns außerdem das Recht vor, zusätzlich zur fälligen Beitragsgebühr eine Wiederaufnahmegebühr in unterschiedlicher Höhe in Rechnung zu stellen, deren Zahlung ebenfalls eine Bedingung für die Verlängerung Ihrer Mitgliedschaft darstellt.
- 7.4 RCI behält sich das Recht vor, eine Verlängerung der Mitgliedschaft abzulehnen, insbesondere wenn dies durch die Gesetze, Vorschriften oder Bestimmungen einer lokalen, regionalen, nationalen oder bundesstaatlichen Regierungsstelle oder einer Justiz-, Ordnungs-, Aufsichts- oder Vollstreckungsbehörde bzw. eines Gerichts vorgeschrieben wird. Sollten wir Ihren Antrag auf Verlängerung der Mitgliedschaft ablehnen, werden wir sämtliche an uns gezahlten Beitragsgebühren zurückerstatten. Hinweis: Bitte lesen Sie auch untenstehenden Punkt 18, welcher unsere Rechte bezüglich der Beendigung oder Kündigung Ihrer Mitgliedschaft erläutert.

8. VERKAUF VON FERIEWOHNRECHTEN

- 8.1 Wenn Sie Ihren rechtlichen Anspruch auf ein Ferienwohnrecht verkaufen oder übertragen, müssen Sie uns schnellstmöglich darüber informieren.
- 8.2 Sie müssen den Käufer bzw. den Begünstigten über sämtliche ausstehenden Deponierungen Ihrer Ferienwohnrechte für einen späteren Zeitpunkt im RCI-Pool in Kenntnis setzen und uns dahingehend über Ihre Vereinbarung mit dem Käufer bzw. dem Begünstigten informieren, wer das Recht zur Nutzung der entsprechenden Deponierung(en) hat.
- 8.3 Der Verkauf bzw. die Übertragung Ihres Ferienwohnrechts unterliegt allen ausstehenden Deponierungen für einen späteren Zeitpunkt im RCI-Pool sowie sämtlichen Tauschbestätigungen, die wir Ihnen zugesendet haben.

9. DEPONIERUNG VON FERIEWOHNRECHTEN

- 9.1 Um einen Tausch anzufordern oder eine Tauschbestätigung zu erhalten, müssen Sie:
- 9.1.1 ein aktuelles Mitglied sein und sämtliche Gebühren bis zum letzten Termin für die deponierten Ferienwohnrechte bzw. dem Enddatum des angeforderten Tausches vollständig gezahlt haben (einschließlich per Bankeinzug); und
 - 9.1.2 Ferienwohnrechte bei uns deponieren, die wir anschließend dem RCI-Pool für Tauschunterkünfte („RCI-Pool“) hinzufügen.
- 9.2 Innerhalb von 14 Geschäftstagen ab dem Datum Ihrer Deponierung erhalten Sie von uns ein Schreiben oder eine E-Mail, in der wir die Deponierung Ihrer Ferienwohnrechte im RCI-Pool bestätigen.
- 9.3 Mit der Deponierung Ihrer Ferienwohnrechte treten Sie von sämtlichen Ansprüchen in Bezug auf deren Verwendung zurück und stimmen zu, dass diese von RCI für wirtschaftlich angemessene Zwecke genutzt werden dürfen, einschließlich zur Erfüllung von Tauschanfragen durch andere RCI-Mitglieder, für Inspektionsbesuche, Werbeaktionen, Vermietung, Verkauf, Marketing oder für andere Zwecke nach Ermessen von RCI, einschließlich Verwendung in anderen Tausch- oder Unterkunftsprogrammen.
- 9.4 Die Verwendung deponierter Ferienwohnrechte und erhaltener Tauschbestätigungen für gewerbliche Zwecke wie Vermietung, Verkauf oder Übertragung an Dritte sowie die Erlaubnis Dritter, diese für derartige Zwecke zu verwenden, ist verboten.

- 9.5 Mit der Deponierung Ihres Ferienwohnrechts bei uns erklären und gewährleisten Sie, dass:
- 9.5.1 Sie rechtlich vollumfänglich befugt sind, die deponierten Ferienwohnrechte sowie alle anderen Annehmlichkeiten der Anlage, zu denen Sie während des deponierten Zeitraums Zugang haben, zu verwenden bzw. die Verwendung zu übertragen;
 - 9.5.2 die deponierten Ferienwohnrechte gegenwärtig und in Zukunft nicht Dritten übertragen, vermietet, angeboten oder zur Verfügung gestellt werden;
 - 9.5.3 sich das Ferienwohnrecht nach Ihrem Kenntnisstand in einem guten, sicheren und gebrauchsfähigen Zustand befindet; und
 - 9.5.4 sämtliche Servicegebühren, Steuern sowie andere zum Zeitpunkt der Deponierung fälligen Gebühren in Bezug auf das Ferienwohnrecht bezahlt wurden und alle nach der Deponierung anfallenden Gebühren fristgemäß bezahlt werden. Sollten Sie Punkt 9.5.4 nicht erfüllen und die angeschlossene Anlage einem anderen Mitglied bzw. Gast den Zugang verwehren, sind Sie verpflichtet, RCI für sämtliche Kosten zur Organisation einer anderen Unterbringung zu entschädigen.
- 9.6 Sie können die Deponierung Ihrer Ferienwohnrechte jederzeit zurückziehen, sofern diese nicht bereits einer anderen Person zugewiesen wurden bzw. der Tausch für diese Deponierung bestätigt wurde.
- 9.7 Sollten Sie innerhalb von 24 Monaten nach der Deponierung Ihres Ferienwohnrechts keinen Tausch über RCI anfragen oder keine der von RCI angebotenen Anlagen bzw. keinen der angebotenen Reiseternine akzeptieren, verlieren Sie Ihr gesamtes Guthaben und das Recht auf einen Tausch für diese Deponierung.

10. SCHWERPUNKTE DES TAUSCHSYSTEMS

- 10.1 Die „Tauschkraft der Deponierung“ ist der Wert, den RCI Ferienwohnrechten zum Zeitpunkt ihrer Deponierung im RCI-Pool zuweist, bzw. der Wert, der sich zum Zeitpunkt der Kombination von Ferienwohnrechten bzw. Deponierungsgutschriften gemäß diesen Bedingungen ergibt. Die Tauschkraft der Deponierung kann sich je nach Deponierung und Jahr (basierend auf den in diesen Bedingungen aufgeführten Kriterien) unterscheiden.
- 10.2 RCI hat das Recht, den zugewiesenen Wert der im RCI-Pool deponierten Ferienwohnrechte nach eigenem Ermessen neu festzulegen. Sollte sich der Wert einer im RCI-Pool deponierten Tauschunterkunft nach der Neufestlegung erhöht haben, passt RCI die Tauschkraft der Deponierung dieser Tauschunterkunft bzw. einer direkt verbundenen kombinierten Deponierung bzw. Deponierungsgutschrift entsprechend an.
- 10.3 Die „benötigte Tauschkraft“ ist der Wert, den Sie für die Nutzung einer bestimmten verfügbaren Wohneinheit benötigen, welche von einem anderen Mitglied im RCI-Pool deponiert wurde (oder die anderweitig zum Tausch zur Verfügung steht). Die benötigte Tauschkraft kann sich aufgrund von Systemaktivitäten und den unter Punkt 10 aufgeführten Faktoren ändern und von der Tauschkraft der Deponierung einer bestimmten Tauschunterkunft im RCI-Pool abweichen.
- 10.4 Bei der Bearbeitung einer Tauschanfrage vergleicht RCI die Tauschkraft der Deponierung Ihrer deponierten Ferienwohnrechte mit der benötigten Tauschkraft für die von Ihnen gewünschte Tauschunterkunft im RCI-Pool. Sollte die benötigte Tauschkraft geringer oder gleich der Tauschkraft der Deponierung sein, kann ein Tausch zustande kommen. Dieser unterliegt immer den geltenden Bedingungen.
- 10.5 Bei der Berechnung der Tauschkraft der Deponierung und der benötigten Tauschkraft spielen folgende Faktoren eine Rolle:
- (i) Nachfrage, Angebot, Klassifizierungsgruppe und Nutzung der im RCI-Pool deponierten Ferienwohnrechte sowie die mit den im RCI-Pool deponierten Ferienwohnrechten verbundenen angeschlossenen Anlagen und geografischen Regionen;
 - (ii) Saisonklassifizierung der im RCI-Pool deponierten Ferienwohnrechte;
 - (iii) Größe und Art der betreffenden Wohneinheit (d. h. Anzahl der Schlafzimmer, Art der Küche und Maximal-/Privatbelegung der physischen Wohneinheit);
 - (iv) Auswertung der Urlaubsfragebögen von RCI, welche von den Mitgliedern ausgefüllt werden, die die angeschlossene Anlage mit den entsprechenden Ferienwohnrechten besucht haben;
 - (v) Datum der Deponierung und Startdatum der deponierten Ferienwohnrechte.
- 10.6 RCI kann nach eigenem Ermessen Vereinbarungen mit angeschlossenen Anlagen bezüglich der Zuweisung einer Tauschkraft der Deponierung für bestimmte Wohneinheiten treffen, die im RCI-Pool deponiert wurden. Grundlage hierfür stellt der Durchschnittswert für die Tauschkraft der Deponierung von vergleichbaren Wohneinheiten dar.
- 10.7 Im RCI-Pool deponierte Tauschunterkünfte bzw. Ferienwohnrechte werden nach Regionen eingeteilt, um den Tausch zwischen Mitgliedern zu vereinfachen. RCI hat das Recht, im RCI-Pool deponierte Tauschunterkünfte vorzubehalten oder zu reservieren, um regionale Reservierungsanfragen und sonstige erwartete Nachfragen zu erfüllen.
- 10.8 RCI kann auf Anfrage einer angeschlossenen Anlage nach eigenem Ermessen weitere Einschränkungen oder Änderungen am Tauschprozess vornehmen.
- 10.9 Wohneinheiten unterliegen der Verfügbarkeit und werden entsprechend der verfügbaren Plätze nach dem Windhundprinzip vergeben, sofern in den vorliegenden Bedingungen nichts anderes angegeben ist. Voraussetzung für jeden bestätigten Tausch ist, dass das Mitglied, welches den Tausch anfragt, über eine ausreichende Tauschkraft der Deponierung für die gewünschte Wohneinheit verfügt. Je eher ein Tausch angefragt wird, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, einen bestätigten Tausch zu erhalten.

11. TAUSCHKRAFT DER DEPONIERUNG UND DEPONIERUNGSGUTSCHRIFTEN

- 11.1 Um die maximale Tauschkraft der Deponierung zu erhalten, sollten Ferienwohnrechte mindestens 9 Monate vor ihrem Startdatum deponiert werden. Wenn Sie Ihre Ferienwohnrechte weniger als 9 Monate vor ihrem Startdatum deponieren, kann ihnen unter Umständen eine geringere Tauschkraft der Deponierung zugewiesen werden.
- 11.2 Jede Deponierung von Ferienwohnrechten, die mehr als 10 Monate vor dem Startdatum der Ferienwohnrechte durch Sie oder in Ihrem Namen zu Tauschzwecken erfolgt, steht ab (einschließlich) dem Tag der Deponierung für einen Zeitraum von 31 Tagen ausschließlich zum Tausch durch Mitglieder und berechtigte Mitglieder des Tauschprogramms RCI Points zur Verfügung. Andere Zwecke (insbesondere Vermietung) sind ausgeschlossen.
- 11.3 Sie können die Gültigkeitsdauer der Deponierung Ihrer Ferienwohnrechte, einer Deponierungsgutschrift und einer kombinierten Deponierung verlängern, indem Sie eine Deponierungsverlängerung beantragen. Eine Deponierung kann in Etappen von drei oder sechs Monaten bis hin zu maximal einem Jahr verlängert werden. RCI kann für jede Deponierungsverlängerung eine Servicegebühr erheben. RCI behält sich das Recht vor, das Angebot von Deponierungsverlängerungen zu beenden und die Bedingungen und Gebühr für diese nach eigenem Ermessen zu ändern. Die Gebühr für Deponierungsverlängerungen ist auf der Website von RCI (www.rci.com) veröffentlicht.
- 11.4 Sollte die benötigte Tauschkraft für einen bestätigten Tausch geringer als die Tauschkraft der Deponierung sein, welche einer (kombinierten) Deponierung für den betreffenden Tausch zugewiesen wurde, erhalten Sie von RCI eine „Deponierungsgutschrift“, die Sie für zukünftige Tauschvorgänge nutzen können.
- 11.5 Sie können zwei oder mehr Deponierungen Ihrer Ferienwohnrechte und Deponierungsgutschriften kombinieren. Daraus ergibt sich eine neue „kombinierte Deponierung“ mit einer Tauschkraft der Deponierung, welche die Summe aller einzelnen Tauschkraftwerte der Deponierung darstellt. RCI kann für diese Art der Kombination (eine) Servicegebühr(en) erheben. RCI behält sich das Recht vor, das Angebot zur Kombination von Deponierungen zu beenden und die Bedingungen und Gebühr(en) für die diese nach eigenem Ermessen zu ändern. Die Gebühr(en) für kombinierte Deponierungen ist/sind auf der Website von RCI (www.rci.com) veröffentlicht.
- 11.6 Sollten Sie einen Tausch in die Anlage, für die Sie Ferienwohnrechte besitzen, bzw. in eine verbundene Anlagengruppe anfragen, erhalten Sie Vorrang gegenüber anderen Mitgliedern, die keine Ferienwohnrechte in dieser Anlage bzw. in dieser Anlagengruppe besitzen. Voraussetzung hierfür ist, dass Ihnen die für diesen Tausch erforderliche Deponierung der Tauschkraft zur Verfügung steht.

12. TAUSCHANFRAGE

- 12.1 Mitglieder müssen im Voraus für jede Tauschanfrage die zum Datum der Anfrage geltende Tauschgebühr zahlen.
- 12.2 Sollte RCI nicht in der Lage sein, einen für Sie akzeptablen Tausch zu bestätigen, behalten wir die Tauschgebühr auf Ihren Wunsch als Guthaben für zukünftig anfallende Tauschgebühren ein oder erstatten diese an Sie zurück.
- 12.3 Mindestens einer Ihrer Mitreisenden muss 18 Jahre oder älter sein bzw. die von der angeschlossenen Anlage vorgeschriebene Altersgrenze erreicht haben.
- 12.4 Die Bestätigung einer Tauschanfrage ist von der Verfügbarkeit der deponierten bzw. voraussichtlich von anderen Mitgliedern im RCI-Pool deponierten Ferienwohnrechte abhängig, die für Sie annehmbar sind. Aus diesem Grund können wir nicht garantieren, dass die Anfrage für eine Anlage, eine Region, ein Land, ein Reisedatum, eine Art oder Größe der Unterkunft, einen Reiseanbieter oder ein anderes Kriterium für Ihren Tausch erfüllt wird. RCI bietet Ihnen jedoch Alternativen an, wenn solche verfügbar sind.
- 12.5 Mit der Reservierung eines Tausches kommt ein rechtsverbindlicher Vertrag zustande.

- 12.6 Die Bestätigung für einen Tausch gilt nur, wenn Sie diese in Schriftform oder per E-Mail von RCI erhalten. Prüfen Sie bei Empfang sorgfältig alle Angaben auf Ihrer Bestätigung und teilen Sie uns eventuelle Fehler schnellstmöglich mit. Wenn Sie im Nachhinein wesentliche Aspekte Ihrer Bestätigung ändern, kann dies als Stornierung betrachtet werden.
- 12.7 RCI kann Auflagen für einen Tausch erteilen, wenn dies vertretbarerweise von der angeschlossenen Anlage gewünscht wird. Dazu zählen (insbesondere) ein Verbot für Mitglieder und deren Gäste, einen mehrmaligen Tausch für eine Anlage innerhalb eines festgelegten Zeitraums vorzunehmen, ein Verbot für einen Tausch mit einer anderen angeschlossenen Anlage in derselben Örtlichkeit sowie ein Mindestalter.
- 12.8 Mitglieder können einen bestätigten Tausch anfragen, wenn das Startdatum des angefragten Tausches nicht früher als ein (1) Jahr vor oder später als zwei (2) Jahre nach dem Startdatum der zur Bestätigung der Tauschanfrage verwendeten Deponierung, kombinierten Deponierung oder Deponierungsgutschrift liegt.

13. NUTZUNG UND ZUWEISUNG VON TAUSCHUNTERKÜNFEN

- 13.1 Mitglieder müssen akzeptieren, dass eine Unterkunft in Bezug auf Größe, Gestaltung, Innenausstattung, Einrichtung, Annehmlichkeiten, Erscheinungsbild und Einrichtungen von ihrer eigenen Wohneinheit abweichen kann.
- 13.2 Angeschlossene Anlagen können gegebenenfalls eine alternative Unterkunft für die bestätigte Wohneinheit zuweisen. Voraussetzung dafür ist, dass diese dieselbe Maximalbelegung und insgesamt eine gleichwertige Qualität bietet.
- 13.3 Mitglieder bzw. deren Gäste müssen die von ihnen belegte Unterkunft auf eine verantwortungsvolle, sorgfältige und sichere Art und Weise bewohnen und benutzen.
- 13.4 Mitglieder sind für sämtliche während ihres Aufenthalts in der angeschlossenen Anlage durch sie bzw. ihre Gäste verursachten Schäden verantwortlich.
- 13.5 Mitglieder bzw. deren Gäste haben sich an sämtliche Regeln und Bestimmungen der angeschlossenen Anlage zu halten.
- 13.6 Mitglieder bzw. deren Gäste müssen sämtliche bei Abreise in der Wohneinheit fehlende bzw. beschädigte Gegenstände ersetzen. Andernfalls ist die angeschlossene Anlage berechtigt, diese ihnen bzw. ihren Gästen in Rechnung zu stellen oder die Kaution ganz oder teilweise einzubehalten.
- 13.7 Die Gesamtanzahl von Personen (Babys und Kinder eingeschlossen) in der Unterkunft darf die auf der Tauschbestätigung oder auf dem Gastzertifikat angegebene Maximalbelegung für die Wohneinheit nicht überschreiten. Andernfalls kann die angeschlossene Anlage den Zugang zu dieser verwehren oder die Partei zum Verlassen der Wohneinheit auffordern.
- 13.8 Mitglieder sind zur Zahlung aller geltenden Steuern, persönlichen Ausgaben, Nebenkosten, Kauttionen und anderen Gebühren oder Kosten verpflichtet, welche die angeschlossene Anlage den Bewohnern für die Nutzung der Annehmlichkeiten und Einrichtungen in dieser erhebt.
- 13.9 Mitglieder müssen sich an die An- und Abreisezeiten halten. Sollten Sie bzw. Ihre Gäste vor oder nach dem auf Ihrer Bestätigung angegebenen Anreisetag bzw. vor oder nach der angegebenen Reisezeit ankommen, müssen Sie die angeschlossene Anlage direkt kontaktieren und je nach Verfügbarkeit gegebenenfalls andere Reisebedingungen vereinbaren. Die angeschlossene Anlage kann unter Umständen für die Unterbringung außerhalb der auf der Bestätigung angegebenen Tage eine Gebühr erheben oder andere Bedingungen auferlegen.
- 13.10 Die angeschlossene Anlage kann Mitgliedern oder deren Gästen den Zugang verweigern, wenn diese sich nicht anhand eines gültigen Reisepasses oder Führerscheins bzw. in anderer Form ausweisen können.

14. GÄSTE

- 14.1 Eine Tauschbestätigung kann ausschließlich von dem Mitglied verwendet werden, welches seine Ferienwohnrechte zum Tausch im RCI-Pool deponiert hat, es sei denn, das Mitglied übergibt die Tauschbestätigung an einen Freund oder ein Familienmitglied, indem es ein Gastzertifikat von uns erwirbt und die Gastzertifikatsgebühr in Höhe der zum Datum der Ausstellung gültigen Summe zahlt. Unter Umständen gelten von Zeit zu Zeit zusätzliche Bedingungen für Gastzertifikate und ihre Anwendung. Lesen Sie sich das Gastzertifikat sorgfältig durch.
- 14.2 Personen, die Ferienwohnrechte in einer angeschlossenen Anlage besitzen, jedoch kein Mitglied sind, dürfen kein Gastzertifikat erhalten, es sei denn, Punkt 14.1 gilt.
- 14.3 Mitglieder haben sicherzustellen, dass ihre Gäste sämtliche Details auf ihrem Gastzertifikat sorgfältig prüfen und uns bei Fehlern schnellstmöglich benachrichtigen.
- 14.4 Gastzertifikate können ausschließlich von den Personen verwendet werden, die darauf angegeben sind. Mindestens eine Person muss 18 Jahre oder älter sein.
- 14.5 Es können weitere Personen mit der/den auf dem Gastzertifikat angegebenen Person(en) reisen. Voraussetzung dafür ist, dass die Gesamtanzahl der Personen die auf der Tauschbestätigung angegebene Maximalbelegung nicht überschreitet.
- 14.6 Gastzertifikate sind nicht übertragbar und dürfen nicht für gewerbliche Zwecke wie Vermietung, Verkauf oder Übertragung an Dritte verwendet werden. RCI ist berechtigt, Gastzertifikate, die nach Ansicht von RCI verkauft oder anderweitig für gewerbliche Zwecke verwendet wurden, bzw. mit dem entsprechenden Gastzertifikat in Verbindung stehende bestätigte Tausche zu sperren. In einem solchen Fall ist RCI nicht verpflichtet, eine Erstattung zu zahlen.
- 14.7 Die Verwendung von Gastzertifikaten unterliegt zudem den von der entsprechenden angeschlossenen Anlage auferlegten Bedingungen, Beschränkungen, Einschränkungen und Gebühren.
- 14.8 Mitglieder haften für sämtliche Handlungen, Unterlassungen und/oder Versäumnisse ihrer Gäste, unabhängig davon, ob diese in Begleitung des Mitglieds reisen oder nicht. Dazu zählen unter anderem durch Gäste verursachte Schäden oder nicht gezahlte Kosten, sämtliche Buchungs- und Stornierungsgebühren, die Belegung einer Unterkunft durch eine höhere als durch die Maximalbelegung vorgegebene Anzahl von Personen sowie der Ersatz von fehlenden Gegenständen.
- 14.9 Das Vortauschen einer Mitgliedschaft durch Gäste während ihres Aufenthalts ist verboten.
- 14.10 Gastzertifikatsgebühren können nicht zurückerstattet werden.

15. STORNIERUNG EINES TAUSCHS DURCH MITGLIEDER

- 15.1 Sie können einen bestätigten Tausch jederzeit vor dem Startdatum Ihres Tauschs entweder schriftlich (per Brief, E-Mail oder auf elektronischem Weg) oder telefonisch stornieren. Eine Stornierung eines bestätigten Tauschs am oder nach dem jeweiligen Startdatum ist nicht möglich.
- 15.2 Die Tauschgebühr (sowie die Tauschkraft der Deponierung, die Sie für den Tausch aufgewendet haben) wird Ihnen nur dann erstattet, wenn uns bis spätestens zum Ende des Geschäftstages, der unmittelbar auf den Tag folgt, an dem Sie uns über den entsprechenden Tausch benachrichtigt haben, Ihre Stornierungsmittelung zugeht. Bitte beachten Sie: Wenn Sie Ihren Tauschurlaub weniger als zwei Tage vor dessen Startdatum stornieren, sind eine Rückerstattung der Tauschgebühr und eine Wiederherstellung der Tauschkraft Ihrer Deponierung nicht mehr möglich.
- 15.3 Sollten Sie Ihren Tausch vor dessen Startdatum stornieren, können Sie einen anderen Tausch für die Ferienwohnrechte anfragen, welche Sie bereits im RCI-Pool deponiert haben. Sie müssen in diesem Fall die Tauschgebühr für den neuen Tausch bezahlen. Bei einer Stornierung nach Ablauf der Stornierungsfrist wird Ihre Tauschkraft der Deponierung wie unter Punkt 15.2 beschrieben reduziert.
- 15.4 Unter www.RCI.com finden Sie aktuelle Details zu unserer Tauschkraftabsicherung, mit der Sie Ihre Tauschkraft absichern können. Für eine solche Absicherung gelten gesonderte Bedingungen. RCI behält sich das Recht vor, den Verkauf derartiger Produkte einzustellen.

16. STORNIERUNG EINES TAUSCHES DURCH RCI

- 16.1 RCI behält sich das Recht vor, mit sofortiger Wirkung einen bestätigten Tausch oder eine Tauschanfrage (ohne Rückerstattung) zu stornieren und Tauschrechte zu verwehren, wenn:
 - 16.1.1 Zahlungen von Ihnen (oder in Ihrem Namen) an uns von Ihrer Bank bzw. Ihrem Kreditkartenunternehmen abgelehnt werden; oder
 - 16.1.2 Sie in Verbindung mit Ihrem Ferienwohnrecht anfallende Service- oder andere ähnliche Gebühren bis zum Fälligkeitsdatum nicht gezahlt haben.
- 16.2 Wir übernehmen keine Verantwortung, wenn eine bestätigte Unterkunft aufgrund von Gründen außerhalb unserer zumutbaren Kontrolle nicht mehr verfügbar ist. Zu diesen Gründen zählen unter anderem Überbuchung (nicht durch RCI), die Verweigerung des Zugangs zu einer angeschlossenen Anlage durch die Anlage selbst, der Ausfall oder die Schließung einer angeschlossenen Anlage sowie Naturkatastrophen, Feuer, Sturm, extreme Witterungsbedingungen, Überschwemmung, Epidemien, vulkanische Aktivitäten, höhere Gewalt, bürgerliche Unruhen, Krieg, Streik, Regierungsmaßnahmen und terroristische Aktivitäten.
- 16.3 Sollten die in Punkt 16.2 beschriebenen Umstände vor Reiseantritt eintreten, behalten wir uns das Recht vor, einen bestätigten Tausch zu stornieren. In einem solchen Fall bieten wir Ihnen (nach eigenem Ermessen, sofern ein derartiger gleichwertiger Ersatz verfügbar ist) einen anderen, gleichwertigen Tausch für Ihre Deponierung an. Sollten wir Ihnen keinen anderen, gleichwertigen Tausch anbieten, werden wir die gezahlte Tauschgebühr entweder für zukünftige Tauschgebühren als Guthaben auf Ihrem Konto einbehalten oder auf Wunsch zurückerstatten und Ihnen eine weitere Tauschanfrage für Ihre Deponierung ohne Verringerung der Tauschkraft Ihrer Ferienwohnrechte gewähren.
- 16.4 RCI behält sich das Recht vor, in den folgenden Fällen nach eigener Wahl einen bestätigten Tausch zu stornieren, Tauschrechte dauerhaft abzuerkennen,

Gastzertifikate für nichtig zu erklären, die Mitgliedschaft des entsprechenden Mitglieds aufzukündigen und/oder den Zugang zu den in Verbindung mit einer Mitgliedschaft angebotenen Produkten und Leistungen zu verwehren:

- 16.4.1 missbräuchliche Verwendung eines bestätigten Tausches;
 - 16.4.2 missbräuchliche Verwendung eines Gastzertifikats durch das Mitglied oder dessen Gast/Gäste (insbesondere Nutzung für gewerbliche Zwecke); oder
 - 16.4.3 ein anderer Verstoß gegen die vorliegenden Mitgliedschaftsbedingungen, bei denen RCI berechtigterweise der Meinung ist, dass die besagte missbräuchliche Verwendung bzw. der besagte Verstoß die entsprechende Strafmaßnahme rechtfertigt.
- 16.5 Sofern ausreichend Zeit ist, benachrichtigt RCI das betroffene Mitglied über die beabsichtigten Strafmaßnahmen sowie die Gründe für deren Auferlegung und gibt dem Mitglied die Gelegenheit, vor der tatsächlichen Auferlegung der Strafmaßnahmen Stellung zu dem Sachverhalt zu nehmen.

17. KÜNDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT DURCH MITGLIEDER

Sie können Ihre Mitgliedschaft jederzeit schriftlich kündigen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie weder Ihr Ferienwohnrecht an eine andere Person übertragen noch eine Bestätigung für den Tausch einer Deponierung erhalten haben.

18. KÜNDIGUNG ODER AUFHEBUNG DER MITGLIEDSCHAFT DURCH RCI

- 18.1 RCI behält sich das Recht vor, in folgenden Fällen Ihre Mitgliedschaft sowie sämtliche zukünftigen Tauschrechte aufzukündigen oder aufzuheben und alle ausstehenden bestätigten Tauschanfragen zu stornieren:
- 18.1.1 Nichteinhalten der vorliegenden Mitgliedschaftsbedingungen;
 - 18.1.2 Nichtzahlen eines an RCI, ein verbundenes Unternehmen, eine angeschlossene Anlage oder andere Dritte zahlbaren Betrags, der in Verbindung mit einem Tausch, einer mit dem Tausch verbundenen Unterbringung, Ihrem Ferienwohnrecht (einschließlich sämtlicher in Bezug auf Ihr Ferienwohnrecht an die angeschlossene Anlage zahlbaren Wartungs- oder anderer Gebühren) oder anderen relevanten Reiseleistungen fällig wird;
 - 18.1.3 Versäumnis Ihrerseits, die Gebühren (einschließlich etwaiger Wiederaufnahmegebühren), die Sie RCI zur Verlängerung oder Erweiterung Ihrer Mitgliedschaft schulden, fristgerecht zu bezahlen (siehe Punkt 7.3);
 - 18.1.4 Verlust des Status als angeschlossene Anlage der Anlage, in der Sie Ferienwohnrechte besitzen (siehe Punkt 4.4);
 - 18.1.5 Anstrengen eines Gerichtsverfahrens gegen RCI oder ein an RCI angeschlossenes Unternehmen; oder
 - 18.1.6 Schikane und ständiges Beschweren, Bedrohung sowie physische Gewalt bzw. Belästigung, Beleidigung oder verbale Aggressivität gegenüber unseren Mitarbeitern.
 - 18.1.7 Verstoß gegen ein Gesetz, eine Bestimmung, eine Vorschrift oder eine Rechtsverordnung oder im Falle unserer Verpflichtung zur Kündigung oder Aufhebung auf gerichtliche Anordnung oder nach Aufforderung durch eine staatliche Stelle, Aufsichtsbehörde oder Strafverfolgungsbehörde.
- 18.2 Wenn wir Ihre Mitgliedschaft wegen Nichtbezahlung in Übereinstimmung mit Punkt 18.1.2, 18.1.3 und/oder 7.3 aussetzen, behalten wir uns außerdem das Recht vor, Ihre Mitgliedschaft nach eigenem Ermessen jederzeit zu kündigen, falls die ausstehenden Beträge weiterhin nicht bezahlt werden. Mitglieder, deren Mitgliedschaft ausgesetzt wurde, können bei Bezahlung aller ausstehenden Beträge und nach Ausfüllen eventuell erforderlicher Dokumente als vollwertige Mitglieder wieder aufgenommen werden. Jede Mitgliedschaft, die wegen Nichtbezahlung ausgesetzt wurde, wird ohne weitere Mitteilung automatisch am 4. Jahrestag des Datums gekündigt, an dem Ihr unbezahlter Beitrag erstmals fällig wurde (es sei denn, die Mitgliedschaft wurde zuvor von RCI gekündigt). Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Mitglieder, deren Mitgliedschaft ausgesetzt wurde, während der Aussetzung ihrer Mitgliedschaft keinen Anspruch auf Leistungen von RCI haben.
- 18.3 Wenn ein bestätigter Tausch aufgrund eines Verstoßes Ihrerseits gegen diese Mitgliedschaftsbedingungen storniert oder aufgehoben wird, verfällt Ihre Tauschgebühr. Wir werden jedoch die Deponierung Ihrer Ferienwohnrechte im RCI-Pool rückgängig machen, sofern diese noch nicht durch einen Dritten reserviert wurden.
- 18.4 Im Falle einer Kündigung erstatten wir sämtliche im Voraus durch ein Mitglied (jedoch nicht in dessen Namen) gezahlten Beitragsgebühren, abzüglich der vollen Jahresbeitragsgebühr für jedes Jahr bzw. jeden Anteil eines Jahres Ihrer Mitgliedschaft (bzw. seit der letzten Verlängerung) zurück, sofern die Kündigung nicht auf das Nichtzahlen fälliger Beträge oder das Nichteinhalten der vorliegenden Mitgliedschaftsbedingungen Ihrerseits zurückzuführen ist oder Ihre Mitgliedschaft aus den in Abschnitt 18.1.7. aufgeführten Gründen beendet wurde. In diesen Fällen steht Ihnen keine Rückerstattung zu.
- 18.5 Sollten Sie bis zum Fälligkeitsdatum die Zahlung von Wartungs- oder anderen Gebühren, die an Dritte zu zahlen sind, versäumt haben, kann RCI Ihre Mitgliedschaft aufheben, bis sämtliche ausstehenden Beträge bei uns eingegangen sind.
- 18.6 Wenn die angeschlossene Anlage Ihr Ferienwohnrecht storniert oder zurückernimmt und Sie kein weiteres Ferienwohnrecht in einer anderen angeschlossenen Anlage besitzen, kann RCI Ihre Mitgliedschaft kündigen oder eine Verlängerung Ihrer Mitgliedschaft verwehren.

19. BESCHWERDEN

- 19.1 RCI ist weder Eigentümer noch Verwalter noch Betreiber von angeschlossenen Anlagen und haftet nicht für deren Beschreibung, Leistungen und/oder Angaben. Sämtliche Beschwerden zur Unterbringung oder zu den in der angeschlossenen Anlage angebotenen Leistungen müssen so früh wie möglich einer zuständigen Person in der Anlage gemeldet werden. Sollte dies nicht zu einem zufriedenstellenden Ergebnis führen, muss sich das Mitglied bzw. der Gast schnellstmöglich telefonisch oder per E-Mail an den örtlichen Helpdesk von RCI wenden.
- 19.2 RCI übernimmt ohne vorherige Genehmigung durch die Niederlassung in Kettering (England) oder die nächstgelegene lokale Service-Niederlassung von RCI keine Haftung gegenüber Mitgliedern und deren Gästen für Kosten und Ausgaben, die während ihres Aufenthalts in der angeschlossenen Anlage anfallen (insbesondere der Kosten für eine alternative Unterkunft) und im Zusammenhang mit einer Beschwerde dieser Mitglieder oder Gäste über die Unterbringung oder die in der Anlage angebotenen Leistungen stehen. Hinweis: Weitere Informationen zu unserer Haftung gegenüber RCI-Mitgliedern entnehmen Sie bitte Punkt 21.
- 19.3 Im unwahrscheinlichen Fall, dass die angeschlossene Anlage die Angelegenheit nicht klärt, legen Sie Ihr Anliegen bitte innerhalb von 30 Tagen nach Ihrer Rückkehr schriftlich beim Kundenservice von RCI vor. Postanschrift: RCI Call Centre (Ireland) Limited, Blackrock Business Park, Bessboro Road, Cork, Irland. E-Mail-Adresse: germany@europe.rci.com. Bitte geben Sie Ihre Mitgliedsnummer sowie alle weiteren relevanten Informationen an. RCI behält sich das Recht vor, Beschwerden nicht zu berücksichtigen, wenn diese nicht über diese einfache Vorgehensweise eingereicht werden.

20. STREITFÄLLE

Die Zuständigkeit zur Schlichtung von Streitfragen, die sich in Verbindung mit den vorliegenden Mitgliedschaftsbedingungen ergeben, obliegt ausschließlich den Gerichten von Großbritannien. Für Bewohner Schottlands und Nordirlands können Verfahren gegebenenfalls auch vor den Gerichten von Schottland und Nordirland ausgetragen werden.

21. HAFTBARKEIT GEGENÜBER MITGLIEDERN

- 21.1 Da RCI nicht für angeschlossene Anlagen verantwortlich ist und weder Eigentümer noch Verwalter noch Betreiber der angeschlossenen Anlagen ist, übernimmt RCI keine Haftung für Handlungen oder Unterlassungen der angeschlossenen Anlagen oder von Personen, die in einer angeschlossenen Anlage beschäftigt sind oder diese vertreten. Ihre Nutzung von angeschlossenen Anlagen unterliegt möglicherweise zusätzlichen Bestimmungen, die von der jeweiligen angeschlossenen Anlage festgelegt werden. Die maximale Haftung von RCI für den Fall, dass RCI in Bezug auf Serviceleistungen, die wir erbringen (im Gegensatz zu von der angeschlossenen Anlage bereitgestellten Serviceleistungen oder Unterkünften, für die wir nicht verantwortlich sind), für schuldig befunden wird, ist auf das Dreifache der Beträge beschränkt, die wir als Gegenleistung in Verbindung mit der Leistung erhalten haben, auf die sich unsere Schuld bezieht. Wir schließen keine Haftung für Todesfälle oder Personenschäden, die durch unsere eigene Fahrlässigkeit oder die eines RCI-Mitarbeiters während seiner Tätigkeit im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses verschuldet wurden, oder für unsere eigenen kriminellen Handlungen aus und schränken diese nicht ein.
- 21.2 RCI haftet nicht für Schäden, Verluste oder Diebstähle von persönlichem Eigentum, welche im Zuge der Nutzung einer angeschlossenen Anlage durch Sie oder Ihre Gäste entstehen.
- 21.3 Diese Einschränkungen gelten auch für sämtliche verbundenen Unternehmen, Angestellten und Vertreter von RCI.
- 21.4 RCI haftet nicht für die Handlungen oder Unterlassungen von Dritten, die nicht mit einem Tausch verbundene Programme oder Leistungen für Sie erbringen.
- 21.5 Bitte beachten Sie, dass RCI ausschließlich für Aussagen über RCI und das RCITauschurlaubsprogramm verantwortlich ist, die von RCI selbst und nicht anderweitig bzw. Von Dritten, welche unabhängig und keine Vertreter von RCI sind, getroffen werden.
- 21.6 Mitglieder sind für Reisepässe, Visa und andere Einreisebestimmungen selbst verantwortlich und sollten deren Gültigkeit bei den entsprechenden

Botschaften bzw. Konsulaten prüfen und bestätigen lassen. RCI übernimmt keine Verantwortung für Reiseverbote aufgrund des Nichteinhaltens von Reisepass-, Visa- oder Einreisebestimmungen.

- 21.7 RCI kann nicht haftbar gemacht werden, wenn die Erfüllung seiner Pflichten gemäß vorliegender Bedingungen aufgrund von Ereignissen außerhalb seiner Kontrolle verhindert wird. Dies schließt insbesondere Folgendes mit ein: Streiks, Versäumnisse einer angeschlossenen Anlage, Naturkatastrophen, terroristische Handlungen, Krieg, Aufstände, böswillige Beschädigungen, gesetzliche, staatliche oder richterliche Anweisungen, Vorschriften oder Auflagen, Unfälle, Störungen von Ausrüstung oder Systemen, Netzausfälle, Brände, Überschwemmungen, Schnee, Sturm oder extreme Unwetter, vulkanische Aktivitäten und sonstige Umstände, welche die Erbringung von Tauschdiensten beeinträchtigen.

22. KOMMUNIKATION MIT MITGLIEDERN

- 22.1 RCI verarbeitet personenbezogene Daten dieser Art und beantwortet Fragen zu Ihren personenbezogenen Daten gemäß der Datenschutzerklärung von RCI, die unter www.rci.com zu finden ist.

23. WEITERE LEISTUNGEN

- 23.1 Die vorliegenden Mitgliedschaftsbedingungen gelten ausschließlich für Tauschvorgänge und nicht für andere von RCI zur Verfügung gestellte Leistungen.
- 23.2 RCI bietet ohne Einschränkungen keine Flüge, Bus- oder Zugfahrten, Mietwagen, Versicherungen, Fährüberfahrten, Kreuzfahrten und Ausflüge an. Derartige Leistungen können von unabhängigen Dritten erworben werden und unterliegen den Allgemeinen Bedingungen der entsprechenden Anbieter.
- 23.3 RCI behält sich das Recht vor, die von RCI angebotenen Leistungen jederzeit mit oder ohne vorherige Ankündigung zu ändern, zurückzuziehen oder zu ergänzen.

24. ABWEICHUNGEN

- 24.1 RCI kann die vorliegenden Mitgliedschaftsbedingungen, das RCI-Tauschprogramm, Saisonklassifizierungen sowie die Verfahren und Bedingungen von RCI bezüglich Tauschvorgängen von Zeit zu Zeit und nach eigenem Ermessen ändern. Mitglieder werden durch die Veröffentlichung der Änderungen auf der/den Website(s) von RCI über diese Änderungen in Kenntnis gesetzt. Änderungen treten erst nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- 24.2 Die von RCI auferlegten Gebühren und Preise (darin eingeschlossen, jedoch nicht beschränkt auf die Beitrags-, Tausch-, Gastzertifikats- und Wiederaufnahmegebühr) werden jedes Jahr am 1. Januar geprüft. Änderungen, die sich aufgrund dieser Prüfungen ergeben, erlangen mit sofortiger Wirkung Gültigkeit. Änderungen von Preisen und Gebühren sind jederzeit möglich. Änderungen bei Preisen und Gebühren werden auf der Website von RCI veröffentlicht (oder den Mitgliedern per Post oder E-Mail mitgeteilt) und erlangen mit der Veröffentlichung bzw. Mitteilung Gültigkeit.
- 24.3 RCI ist berechtigt, nach einer Wahl Gebühren in der lokalen Währung der Mitglieder zu erheben und Zahlungen in dieser Währung zu verlangen. Gebühren können aufgrund anwendbarer steuerlicher Abgaben oder Gebühren variieren. RCI ist berechtigt, von Zeit zu Zeit und nach eigener Wahl Gebühren oder Preise zu erlassen oder zu verringern oder Rabatte zu gewähren.
- 24.4 Die aktuelle Version der Mitgliedschaftsbedingungen kann der Website von RCI entnommen werden. Die jeweils auf der Website von RCI veröffentlichte aktuelle Version der Mitgliedschaftsbedingungen ersetzt sämtliche früheren Versionen und tritt an deren Stelle.
- 24.5 RCI kann diese Mitgliedschaftsbedingungen an Dritte übertragen. Eine solche Übertragung ist für alle Mitglieder bindend, nachdem diese eine entsprechende Benachrichtigung hinsichtlich der Übertragung erhalten haben. Die Benachrichtigung kann über das RCI-Anlagenverzeichnis, die Website von RCI sowie andere RCI-Publikationen bzw. per Post oder E-Mail erfolgen.

REGISTRIERTER FIRMENSITZ

RCI Europe
Kettering Parkway, Kettering
Northants, NN15 6EY, England.
Registriert in England und Wales.
Registrierungsnummer: 1148410